

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der MGA Zapf Creation GmbH (Stand August 2025)

(The binding versions in German, English and Czech language of the General Terms and Conditions of Sale, Delivery and Payment and the Code of Conduct can be viewed at the following link: <https://www.zapf-creation.com/legal>)

I. Allgemeines und Geltungsbereich

- Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (im Folgenden: "Auftraggeber") über die von uns angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB) ist.
- Unsere Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- Bei der Verwendung der gelieferten Ware sind evtl. Schutzrechte Dritter und auch unsere Schutzrechte zu beachten.

II. Vertragsschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge und Bestellungen durch den Auftraggeber gelten als verbindliches Vertragsangebot. Wir sind berechtigt, Aufträge und Bestellungen des Auftraggebers innerhalb von vierzehn Tagen nach ihrem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Auftraggeber erklärt werden. Dann gelten der Lieferschein bzw. die Warenrechnung als Auftragsbestätigung. Die Lieferung unserer Waren erfolgt zu den in der Auftragsbestätigung niedergelegten Konditionen.
- Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform durch die Vorstandschaft, einen Prokuristen zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder einen Handlungsbevollmächtigten zusammen mit einem Prokuristen oder einem Vorstandsmitglied. Alle weiteren Mitarbeiter sind nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.

III. Lieferung und Versand

- Lieferungen erfolgen ab Werk. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Die Versandkosten und die Verpackung unterstehen unserem pflichtgemäßen Ermessen. Wir werden uns aber bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei evtl. vereinbarter frachtfreier Lieferung – gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn (i) die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (iii) dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht spätestens mit der Übergabe an den Auftraggeber über. Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit der Auslieferung des Liefergegenstands (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Kosten des Versands oder Installation) übernehmen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandt bereit ist und wir dies dem Auftraggeber angezeigt haben. Im Übrigen richtet sich der Gefahrübergang nach den vereinbarten Incoterms 2020.
- Im Falle einer Frei-Haus-Lieferung wird die Ware von uns auf unsere Kosten versichert und wir tragen die Transportkosten. Bei äußerlich erkennbaren Schäden oder Fehlmengen sind diese dem anliefernden Spediteur oder Transportunternehmen vom Auftraggeber bei Ablieferung anzuzeigen und uns ist eine Bestätigung des anliefernden Speditors oder Transportunternehmens, aus dem die Schäden bzw. Fehlmengen hervorgehen, vorzulegen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden oder Fehlmengen sind uns sowie dem anliefernden Spediteur oder Transportunternehmen innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung anzuzeigen.
- Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.
- Bei verspäteter Rückgabe (d.h. bei Überschreitung der üblichen Ladezeit) von durch uns zur Verfügung gestellten Lademitteln (z. B. Paletten), deren Rückgabe vereinbart war, behalten wir uns in jedem Fall vor, die uns dadurch entstandenen Kosten und Mieten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich.

IV. Höhere Gewalt

- Fälle höherer Gewalt – als solche z.B. Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebsbeschränkungen u.ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, also Umstände und Vorkommnisse die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können – suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und Umfang ihrer Wirkung. Insbesondere sind hierdurch die bestätigten Lieferfristen gehemmt.
- Überschreiten die sich daraus ergebenden Verzögerungen den Zeitraum von 6 Wochen, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen des Auftraggebers werden wir in diesem Fall unverzüglich erstatten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht. Dies gilt auch, sofern höhere Gewalt bei unseren Unterlieferanten eintritt und insoweit es zu Lieferverzögerungen kommt.

V. Berechnung und Preise

- Sofern im Einzelfall nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- Beim Versandungskauf trägt der Auftraggeber die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggfs. vom Auftraggeber gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Auftraggeber.

VI. Zahlung

- Unsere Rechnungen werden am Tag der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Die Zahlung hat innerhalb der in der Auftragsbestätigung oder Rechnung vermerkten Zahlungsfrist zu erfolgen. Sofern dort nichts vereinbart ist, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.
- Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet (§ 288 Abs. 2 BGB).
- Wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird, sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – befugt, Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen für noch ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.
- Die Zahlung hat, sofern nichts anderes vereinbart, zu erfolgen in barem Gelde, Scheck-, Bank-, Giro- oder Postgiroüberweisung. Die Zahlungen mittels Wechsel oder gegen Scheck gelten nicht als Barzahlung.

VII. Gewährleistung

- Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b BGB). Rückgriffsansprüche gemäß §§ 445a, 445b BGB bestehen nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit uns abgestimmte Kulanzregelungen. Sie setzen im Übrigen die Beachtung der eigenen Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheit, voraus.
- Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die dem Auftraggeber vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese **Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen** in den Vertrag einbezogen wurden. Änderungen im Design unserer Waren respektive der Machart, Farbe und Ausführung berechtigen nicht zur Mängelrüge, sondern sind in unserer Wahl nach Verfügbarkeit des entsprechenden Designs.
- Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In der Anzeige sind Art und Umfang des angelegten Mangels anzugeben. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie bei offensichtlichen Mängeln oder anderen Mängeln, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Hinsichtlich anderer Mängel gilt die Anzeige als unverzüglich, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt erfolgt, in dem sich der Mangel zeigte, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- Auf unser Verlangen ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges. Dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Dafür ist uns vom Auftraggeber eine angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer VIII. und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- Die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate ab Lieferung. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- Über einen bei einem Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat der Auftraggeber uns unverzüglich zu informieren.

VIII. Schadenersatz

- Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder von Seiten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Regeln.
- Bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie, arglistigen Verschweigen eines Mangels sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

IX. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor. Der Auftraggeber ist verpflichtet die verkauften Waren pfleglich zu behandeln.
- Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die aus der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren.
- Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt er jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, an uns ab. Unbesehen unserer Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Auftraggebers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber weder an Dritte verpfändet noch abgetreten werden. Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Auftraggeber uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Ware mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten.
- Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- Bei Lieferungen in Länder, in deren Rechtsordnung Regelungen zum Eigentumsvorbehalt nicht die gleiche Sicherungswirkung haben wie in Deutschland, wird der Auftraggeber alle Maßnahmen ergreifen bzw. Erklärungen abgeben (z.B. Registrierung, Publikation), um uns unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen.

- Ist der Eigentumsvorbehalt im Land der Lieferung nach lokalem Recht gegenüber Dritten nicht wirksam (z.B. mangels erforderlicher Form), vereinbaren wir mit dem Auftraggeber zwecks Absicherung unserer Forderungen gemäß Art. IX Abs. 1 mit Wirkung ab der Übernahme der gelieferten Ware durch den Auftraggeber anstelle des Eigentumsvorbehalts die Sicherungsübereignung (fiduziarische Übereignung) der gelieferten Ware zu unseren Gunsten, und zwar bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber. Artikel IX Absatz 1, zweiter Satz und die Absätze 2 bis 6 finden entsprechend Anwendung.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt bzw. Sicherungsübereignung stehende Ware in seinem Lager (bzw. seinen Räumlichkeiten) getrennt aufzubewahren und deutlich als solche zu kennzeichnen, indem er auf das Bestehen des Eigentumsvorbehalts bzw. der Sicherungsübereignung zu unseren Gunsten hinweist.

X. Forderungsabtretung

Wir behalten uns vor, sämtliche aus der Geschäftsbeziehung resultierende Forderungen jederzeit an Dritte abzutreten.

XI. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Gegen unsere Ansprüche kann nur mit Ansprüchen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und soweit die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Mängeln der Lieferung bleibt der Auftraggeber jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

XII. Code of Conduct

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung unseres Codes of Conduct (Verhaltenskodex) in der jeweils aktuellen Fassung, die unter dem folgenden Link abrufbar ist: <https://www.zapf-creation.com/legal>. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiterhin, die Inhalte des Code of Conduct an seine Vertragspartner weiterzugeben und sein bestmöglichstes dafür zu tun, seine Vertragspartner von der Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen des Code of Conduct zu ermutigen.

XIII. Datenschutz

Informationen zum Datenschutz und den Ihnen zustehenden Betroffenenrechten finden Sie in unseren Transparenz- und Informationspflichten für Kunden und Lieferanten. Diese sind abrufbar unter: <https://www.zapf-creation.com/transparenz-und-informationspflichten>.

XIV. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. **Anwendbares Recht:** Für diese Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
2. **Erfüllungsort und Gerichtsstand:** Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen, Zahlungen und eine etwaige Nacherfüllung ist Coburg. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Coburg.
3. **Schiedsklausel:** Unbeschadet Ziffer XIV.2. sind wir berechtigt bei außerhalb der EU ansässigen Vertragspartnern alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis oder über dessen Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig beizulegen. Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter. Der Schiedsort ist Coburg. Die Verfahrenssprache ist Englisch. Das in der Sache anwendbare Recht richtet sich nach XIV.1.

XX. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung rechtlich unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser **Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen** hiervon unberührt.
2. Wir behalten uns vor, im Rahmen der Leistungserbringung auf automatisierte oder KI-gestützte Systeme zurückzugreifen, insbesondere im Bereich der Texterstellung, Gestaltung oder Entwicklung. Die Endergebnisse werden stets durch Fachpersonal überprüft. Personenbezogene Daten werden hierbei nur verarbeitet, sofern dies datenschutzrechtlich zulässig ist.
3. Unsere französische EPR-Registrierungsnummer lautet FR410079_05PVHV.